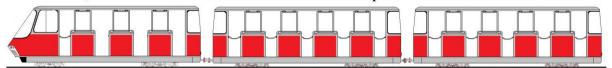
Parkeisenbahnfreunde Halle/Saale e.V.

Peißnitzinsel 03, 06108 Halle/Saale www.parkeisenbahn-halle.de



Vereinssatzung

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz

Der Name des Vereins lautet "Parkeisenbahnfreunde Halle/Saale e.V.", - im folgenden PEFH genannt-.

Der Sitz des Vereines ist in Halle/Saale.

§ 2 Vereinsziel/Vereinsarbeit

Zweck und Aufgaben der PEFH ist es, den Grugazug Bj. 1963 als Vereinsfahrzeug ehrenamtlich zu unterhalten und damit den Betreiber der Parkeisenbahn Halle/Saale beim Fahrbetrieb zu unterstützen. Des Weiteren soll die Parkeisenbahn in den Punkten Betrieb, Erhaltung und Entwicklung der Anlagen unterstützt werden, um deren dauerhaften Bestand zu sichern.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

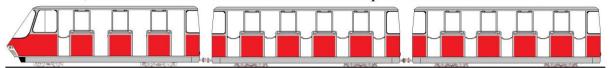
Ist ein Mitglied länger als 3Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Parkeisenbahnfreunde Halle/Saale e.V.

Peißnitzinsel 03, 06108 Halle/Saale www.parkeisenbahn-halle.de



§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand kann durch spätere Zuwahlen erweitert werden.

§ 6 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird in der Regel alle 5 Jahre auf einer, als Wahlversammlung, durchgeführten Jahreshauptversammlung, mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist ein Nachfolger bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Wahl, ohne Wahlkommission, zu wählen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stelle eines gesellschaftlichen Vertreters. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt.

Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand, durch Post und E-Mail, vier Wochen vorher bekannt gegeben.

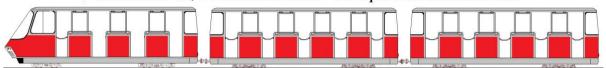
Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab. Die Kasse wird durch eine Revisionskommission geprüft. Vorstand und Kassierer werden durch Mitgliederbeschluss entlastet.

Die Revisionskommission wird auf der vorrausgegangener Mitgliederversammlung festgelegt und darf nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Zur Wahl des Vorstandes ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

Protokolle und Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter mit Ort und Datum unterschrieben.

Parkeisenbahnfreunde Halle/Saale e.V.

Peißnitzinsel 03, 06108 Halle/Saale www.parkeisenbahn-halle.de



§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Finanzierung / Vereinsbeiträge

Der Verein finanziert sich mit den Beiträgen der Mitglieder sowie über Spenden. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Vereinsbeitrag.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder geändert werden.

Ort, Datum: Halle/Saale 28.05.2016

Eintragung im Vereinsregister Stendal seit dem 06.07.2016

<u>1. Vorsitzender</u> <u>2. Vorsitzender</u> <u>Kassenwart</u> <u>Schriftführer</u> Sebastian Hoffmann Sven Heder Maximilian Ulbricht Felix Giese